

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen zu den Kommunalwahlen in Nordrhein-Westfalen am 14. September 2025

1. Das Wählerverzeichnis für die Stimmbezirke der Stadt Mechernich wird in der Zeit vom

25. August 2025 bis 29. August 2025

(20. bis 16. Tag vor der Wahl)

während der allgemeinen Öffnungszeiten (montags bis freitags von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr, donnerstags zusätzlich von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) in der Stadtverwaltung Mechernich, Bergstraße 1, 53894 Mechernich, Raum 211 und Raum 254, 2. Obergeschoss (Zugang barrierefrei), für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jede/r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner/ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er/sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

*Sollte bei der Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und/oder bei der Wahl des Landrats/der Landrätin eine **Stichwahl** erforderlich werden, würde diese am **Sonntag, dem 28. September 2025**, stattfinden. Bei einer Stichwahl wird nach dem gleichen Wählerverzeichnis wie zur Hauptwahl gewählt.*

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann **innerhalb der oben genannten Einsichtsfrist, spätestens am Freitag, dem 29. August 2025, bis 12.30 Uhr**, beim Bürgermeister der Stadt Mechernich, Bergstraße 1, 53894 Mechernich, **Einspruch** einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten **bis spätestens zum 24. August 2025** eine **Wahlbenachrichtigung** zur Wahl der Vertretung der Gemeinde und des Kreises sowie des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin – des Landrats/der Landrätin am Sonntag, dem 14. September 2025, von 8:00 bis 18:00 Uhr und zur etwaigen Stichwahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin – des Landrats/der Landrätin am Sonntag, dem 28. September 2025, von 8:00 bis 18:00 Uhr.

Wer **k e i n e** Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er/sie nicht Gefahr laufen will, dass er/sie sein/ihr Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in seinem/ihrer Wahlbezirk durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Stimmbezirk dieses Wahlbezirks** oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein/e in das Wählerverzeichnis **eingetragene/r** Wahlberechtigte/r,

5.2 ein/e **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene/r** Wahlberechtigte/r, wenn

- a) er/sie nachweist, dass er/sie aus einem von ihm/ihr nicht zu vertretenden Grund die Einspruchsfrist versäumt hat;
- b) er/sie aus einem von ihm/ihr nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist;
- c) seine/ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausstellt.

6. Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten **bis zum zweiten Tage vor der Wahl, 12. September 2025, 15:00 Uhr**, bei der Stadt Mechernich mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt.

Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig. Ein/e Wahlberechtigte/ mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. Der/Die Antragsteller/in muss Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angeben.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er/sie dazu berechtigt ist.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch **bis zum Wahltag, 15:00 Uhr**, gestellt werden.

Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihm/ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm/ihr bis zum **Tag vor der Wahl, 13. September 2025, 12:00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Voraussetzungen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch **bis zum Wahltag, 15:00 Uhr**, stellen.

7. **Mit dem Wahlschein** sind die **Briefwahlunterlagen von Amts wegen** zu übersenden oder auszuhändigen.

Dem **Wahlschein** werden beigelegt:

1. ein amtlicher **Stimmzettel** für die Landratswahl (weiß/weißlich),
2. ein amtlicher **Stimmzettel** für die Kreistagswahl (hellrot),
3. ein amtlicher **Stimmzettel** für die Bürgermeisterwahl (hellblau),
4. ein amtlicher **Stimmzettel** für die die Ratswahl (hellgrün),
5. ein für alle Wahlen gemeinsamer amtlicher blauer **Stimmzettelumschlag**,
6. ein amtlicher hellroter **Wahlbriefumschlag**, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist, aufgedruckt ist,
7. ein Merkblatt für die Briefwahl.

Wahlschein und Briefwahlunterlagen dürfen **einem anderen** als dem/der Wahlberechtigten persönlich (nur) ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch **schriftliche Vollmacht** nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person **nicht mehr als vier Wahlberechtigte** vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich die Stimmzettel, legt diese in den besonderen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt, steckt den unterschriebenen Wahlschein und den (verschlossenen) blauen Stimmzettelumschlag in den besonderen hellroten Wahlbriefumschlag und verschließt den Wahlbriefumschlag.

Bei der Briefwahl muss der/die Wähler/in den Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens **am Wahltag bis 16:00 Uhr** eingeht.

Wahlbriefe werden im Bereich der Bundesrepublik Deutschland von der Deutschen Post AG ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert.

Der Wahlbrief kann auch bis zum Wahltag, 16:00 Uhr, bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

*Sollte bei der Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und/oder bei der Wahl des Landrats/der Landrätin eine Stichwahl am Sonntag, dem 28. September 2025, erforderlich werden, können Wahlscheine von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten **bis zum 26. September 2025, 15:00 Uhr**, bei der Stadt Mechernich mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden, sofern der Wahlschein für die etwaige Stichwahl nicht bereits mit dem Wahlscheinantrag für die Hauptwahl am Sonntag, dem 14. September 2025, beantragt wurde.*

Mechernich, den 1. August 2025

STADT MECHERNICH

gez. Dr. Hans-Peter Schick
Bürgermeister

Der Inhalt der v. g. Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Mechernich <https://www.mechernich.de/rathaus-und-politik/dienstleistungen-der-verwaltung/oeffentliche-bekanntmachungen-und-buergerbeteiligungen> veröffentlicht.